

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
37 (1890)**

37 (11.9.1890)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705125](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705125)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathcal{A} .

1890. Donnerstag, 11. September. No. 37.

Bekanntmachungen.

1) Für das Rechnungsjahr 1. Mai 1890/91 sind nach den festgestellten Voranschlägen für die Stadtgemeinde Oldenburg folgende Kommunalumlagen erforderlich:

	a. nach der Grund- und Gebäudesteuer	b. nach der Einkommen- steuer
zur Stadtkasse	78 $\%$	78 $\%$
„ Kasse der Gesamtgemeinde	7 $\%$	2 $\%$
„ Armenkasse	—	27 $\%$
„ Wegekasse der Stadtgemeinde	3 $\%$	—
„ Wegekasse des Stadtgebiets	50 $\%$	—
„ Straßenkasse	75 $\%$	—
„ Kasse der Mittel- und Volksschulen	50 $\%$	50 $\%$
Davon entfallen:		
auf die engere Stadt	213 $\%$	157 $\%$
„ das Stadtgebiet	60 $\%$	29 $\%$

Die zur evangelischen Osternburger und Haarenthorschulacht gehörigen Theile der engeren Stadt sind zu der Schulumlage von je 50 $\%$ der Grund- und Gebäudesteuer und der Einkommensteuer nicht beitragspflichtig; die Katholiken und Juden nicht hinsichtlich derselben Umlage nach der Grund- und Gebäudesteuer.

Die gesammten Grund- und Gebäudesteuerumlagen sind im Herbst, die Einkommensteuerumlagen je zur Hälfte im Herbst und Frühjahr (März) zu entrichten.

Außer diesen Umlagen sind für das laufende Rechnungsjahr ausgeschrieben und im Herbsttermin mit zu erheben:

zur Kasse der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde 17 $\%$ der Grund- und Gebäudesteuer und 17 $\%$ der Einkommensteuer neben der Personensteuer von 40 \mathcal{A} für jedes männliche und 25 \mathcal{A} für jedes weibliche Gemeindemitglied;



zur Kasse der katholischen Kirchengemeinde Oldenburg: 25% der Einkommensteuer neben der Personensteuer von 40 \mathcal{M} für jedes männliche und 25 \mathcal{M} für jedes weibliche Gemeindeglied;

zur Kasse der Bürgerfelder Schule:

30% der Grund- und Gebäudesteuer und
110% der Einkommensteuer;

zur Kasse der Haarenthorschule:

35% der Grund- und Gebäudesteuer und
90% der Einkommensteuer.

Die im Herbsttermin 1890 fälligen Umlagen sowie die staatliche Einkommensteuer pro Mai bis incl. Oktober d. J. sind in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober cr. an den auf den Steuerzetteln vermerkten Hebungstagen in der Stadtkämmerei — Rathhaus, Zimmer Nr. 3 — zu entrichten.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 9. Sept. 1890.
Roggemann.

2) Am 20. September d. J. werden die öffentlichen Wasserzüge der Stadtgemeinde, sowohl die der engeren Stadt, wie die des Stadtgebiets, namentlich auch die Haaren und die Stadtgräben, einer Schauung unterzogen werden, und haben die Uferanlieger dieselben bis dahin zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 \mathcal{M} und Ausführung etwaiger veräumter Arbeit auf Kosten des Ungehorsamen in schaufreien Zustand zu setzen.

Die gesetzliche Unterhaltungslast der Uferanlieger umfaßt:

- a. die Reinhaltung der Uferdossirung und des Ufers von Schilf, Auswurf und Räumerde und soweit erforderlich von Bäumen und Gesträuch;
- b. die Reinigung des Flußbettes von Wasserpflanzen und Schlamm bis zur Mitte des Wasserzuges, soweit dies mit gewöhnlichen Werkzeugen vom Ufer aus geschehen kann;
- c. das Abstechen der Anlandungen, der Einsenkungen und das Herauschaffen von Sand, Holz u. s. w. aus dem Flußbett bis zur Mitte desselben, soweit solches nicht künstliche Vorrichtungen erfordert oder verhältnißmäßig hohe Kosten verursacht.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 9. Sept. 1890.
Roggemann.

3) Indem der Stadtmagistrat nachstehend die Bekanntmachung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Abth. für das Remontewesen vom 20. August d. J., betr. den Ankauf volljähriger Kavallerie-Reit- und Artillerie-Zugpferde, aber-

mals zum Abdruck gelangen läßt, bringt er zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Abhaltung des Marktes hier in Oldenburg der westliche Pferdemarktsplatz bestimmt ist.

Oldenburg, den 4. September 1890.

Der Stadtmagistrat.
Koggemann.

Bekanntmachung, betr. den Ankauf volljähriger Kavallerie-Reit- und Artillerie-Zugpferde.

Zum Ankauf von Kavallerie-Reit- und Artillerie-Zugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren sind im Bereiche des Großherzogthums Oldenburg nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 13. Oktober in Brake und

am 14. Oktober in Oldenburg.

Bemerkt wird hierbei, daß die Kommission nur geschonte, gut gebaute und für die betreffende Waffengattung hinreichend fundamentirte, dabei aber vor allem gängige Pferde mit hinreichendem Blute gebrauchen kann. Auch dürfen sich die Pferde nicht in dürftigem Zustande befinden.

Die von der Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

Krippenseher sind vom Ankauf ausgeschlossen und wird verlangt, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verfürzt werden.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem, glatten Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue starke Kopfhalfster von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 20. August 1890.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.
gez. Freiherr von Troschke.

4) Nachdem die Einkommensteuerverollen der Stadtgemeinde Oldenburg für das Jahr 1890/91 festgestellt sind, werden dieselben 14 Tage lang vom 10. bis zum 24. d. Mts. Vormittags von 9—1 Uhr im Rathhause, Zimmer 27, zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen.

Etwasige Reklamationen, in Folge deren, wenn sie unbegründet gefunden werden, den Reklamanten die veranlaßten

Kosten zur Last fallen, auch die Reklamanten noch höher zur Steuer veranlagt werden können, sind innerhalb drei Wochen nach dem Ablaufe der Auslegungszeit, also vor dem 15. Oktober c., bei Strafe des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten anzubringen und zu begründen.

Oldenburg, den 6. September 1890.

Der Vorsitzende der Schätzungsausschüsse der Stadtgemeinde
Oldenburg.

Roggemann.

5) Die Repartitions- und Hebungregister einer Umlage zur Kasse der katholischen Kirchen- und Schulgemeinde Oldenburg pro 1. Mai 1890/91 liegen vom 10. d. Mts. ab 14 Tage lang im Rathhause, Zimmer 27, Vormittags von 9 bis 1 Uhr zur Einsicht und Einbringung etwaiger Bemerkungen öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Kirche und Schule, den 6. September 1890.

Roggemann.

Im Armenarbeitshause der Stadtgemeinde Oldenburg waren untergebracht am Ende des Monats Juli 1890: 14 Männer, 23 Frauen, 13 Kinder; im August 1890: 14 Männer, 23 Frauen, 10 Kinder. Aufgenommen sind im Juli 1 Frau; im August 1 Mann, 4 Kinder. Entlassen sind im Juli 3 Frauen, 3 Kinder; im August 1 Mann, 7 Kinder. Für 1881 Verpflegungstage im Juli betragen die Verpflegungskosten im Ganzen 540 M 85 S! im August für 1737 Verpflegungstage 509 M 27 S; pro Tag und Kopf im Juli $28\frac{3}{4}$ S, im August $29\frac{1}{3}$ S. Aus den Erträgnissen der Oekonomie zur Verpflegung verwandt und bei vorstehenden Verpflegungskosten wie folgt in Anrechnung gebracht: 1. Milch à Liter 14 S im Juli 434 Liter = 65 M 10 S, im August wie im Juli; 2. Kartoffeln à Scheffel 80 S im Juli 7 Scheffel = 5 M 60 S, im August 31 Scheffel = 24 M 80 S; 3. Gartenfrüchte im Juli für 3 M, im August für 13 M 50 S.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.